

Sitzungsvorlage Nr. 2024/30

Aktenzeichen: 621.41

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 02.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	15.04.2024	7

Betreff:

Bebauungsplan "Solarpark Häuble" auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg:
a) Entscheidung über die bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken
b) Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Häuble“ in der Fassung vom 15.04.2024 und gibt diesen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	15.04.2024	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2024	2024	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2023 (→ siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/08) hat der Gemeinderat beschlossen für drei von privater Seite beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlagen je ein Bauleitplanungsverfahren durchzuführen. Die Verfahrenskosten werden jeweils von den Antragstellern getragen.

Unter TOP 4 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.04.2023 (→ siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/21) sind dann die notwendigen Ingenieurleistungen für die Verfahren vergeben worden.

Unter TOP 3 seiner öffentlichen Sitzung vom 21.11.2023 (→ siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/52) hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Häuble“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 108 im Gewann „Häuble“ auf der Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Crispenhofen vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für dessen Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt beziehungsweise Kerninhalt der Planung.

Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 11.12.2023 bis zum 19.01.2024 stattgefunden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind Stellungnahmen mit Hinweisen zum Baurecht, zum Umweltbericht, zum Erhalt eines Birnbaums, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz, zum Waldabstand, zum Bodenschutz, zur Raumordnung, zur Energiewende, zur Geotechnik, zum Leitungsbestand, zu Pflanzgeboten und zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingegangen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hingegen keine Stellungnahmen eingereicht worden.

Die Stellungnahmen sind von der Verwaltung abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt worden. In der Behandlungsübersicht, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist, findet sich zu allen Stellungnahmen ein deziderter Abwägungsvorschlag.

Der Gemeinderat muss nun in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und sie abwägen.

Als nächster Schritt wird dann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.